



Sessionsradar des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken

Wintersession 2018



**Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere**

Inhaltsverzeichnis

Editorial:

**PostFinance – die «gelbe Hypothek» ist eine
Scheinlösung, die neue Probleme schafft** 3

Wintersession 2018:

Übersicht Finanzplatzgeschäfte 5

Wintersession 2018:

**Auszug Finanzplatzgeschäfte
mit Positionen des VSKB** 7

Fokus:

**FINMA-Regulierung: gesetzliche
Anpassungen unabdingbar** 10

Editorial:

Postfinance – die «gelbe Hypothek» ist eine Scheinlösung die neue Probleme schafft

Für viele überraschend hat der Bundesrat am 5. September 2018 angekündigt, PostFinance in Zukunft die direkte Vergabe von Hypotheken und Krediten zu ermöglichen ([vgl. Medienmitteilung vom 5. September 2018 des Bundesrats](#)). Er beauftragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu einer Teilrevision des Postorganisationsgesetzes auszuarbeiten. Denn damit die «gelbe Hypothek» Realität werden könnte, braucht es eine Gesetzesänderung – vielleicht sogar eine Anpassung der Verfassung.

Hypothekar- und Kreditvergabeverbot besteht aus gutem Grund

Ein Blick zurück: Vor knapp zehn Jahren, als während der Finanzkrise die Postgesetzgebung totalrevidiert wurde, waren sich Bundesrat und Parlament aufgrund von rechtlichen Erwägungen sowie Risiko- und Marktüberlegungen einig, dass es ein gesetzlich verankertes Kredit- und Hypothekarverbot brauche. Der Bundesrat erachtete die mit Anlagen im Ausland verbundenen Risiken für Staat und Steuerzahler als «kleiner als jene einer Tätigkeit von PostFinance im Bereich des inländischen Hypotheken- und Kreditgeschäfts. Zudem ist er der Ansicht, dass auf dem Schweizer Markt bereits ein ausreichendes Angebot für Hypotheken und Kredite vorhanden ist» ([vgl. Botschaft des Bundesrats zum Postorganisationsgesetz vom 20. Mai 2009, S. 5284](#)). Aus gutem Grund blieb PostFinance daher die direkte Kreditvergabe verwehrt, damit das Problem der Systemrelevanz, das die PostFinance ihrer privilegierten Stellung im Zahlungsverkehr verdankt, nicht zusätzlich durch neue aktivseitige Risiken verschärft wird. Hypotheken durfte PostFinance weiterhin nur in Kooperation mit Partnern vergeben, welche denn auch die Risiken für Kreditausfälle tragen. Schliesslich schien der Fall auch aus rechtlicher Sicht klar: für die Schaffung und den Betrieb einer vollwertigen Bank durch den Bund fehlt die nötige Verfassungsgrundlage, wie das Bundesamt für Justiz in einem Gutachten von 2006 feststellte ([vgl. Gutachten BJ vom 22. November 2006](#)).

Parlament wollte Verbot nicht aufheben

Folgerichtig hatten diverse Vorstösse zur Aufhebung des Hypothekar- und Kreditverbots im Parlament denn auch einen schweren Stand. Zuletzt zog Ständerat Roberto Zanetti seine [Motion 15.3892 «Postfinance. Deregulierung des Finanzplatzes durch Aufhebung von Marktzugangsverboten»](#) im September 2016 zurück, weil sie im Parlament wohl chancenlos gewesen wäre. Immerhin stellte man im Ständerat in Aussicht, im Rahmen eines Postulats die nötige Klarheit für eine fundierte parlamentarische Diskussion über diese folgenreiche Änderung der Spielregeln schaffen zu wollen – was denn auch von der zuständigen Bundesrätin begrüsst wurde. Ein Postulat wurde nie eingereicht, auch die im Rahmen der [Motion 18.3161](#) der Grünliberalen Fraktion vom Bundesrat angekündigte umfassende Auslegeordnung zur Frage der Weiterentwicklung der PostFinance wurde bis heute nicht vorgelegt. Stattdessen hat der Bundesrat den für ihn aufwändigen parlamentarischen Prozess abgekürzt und den Richtungsentscheid im Eilverfahren ohne vorgängige Diskussion im Parlament vorgezogen.

Widersprüchlicher Entscheid des Bundesrats

Der Entscheid des Bundesrats vom 5. September 2018 kommt denn auch übereilt, wenig durchdacht und widersprüchlich daher. So begründet der Bundesrat seine Entscheidung mit einem dringenden Handlungsbedarf aufgrund des seit 2008 anhaltenden Tiefzinsniveaus und damit verbundener sinkender Erträgen der PostFinance. Obwohl gemäss Bundesrat dringender Handlungsbedarf besteht, soll der Markteintritt in kleinen Schritten über Jahre hinweg erfolgen. Wie ein sanfter Markteintritt die kurzfristigen Ertragsprobleme der Postbank lösen soll, ist nicht ersichtlich. Und wenn ein Ergebnisbeitrag erst in einigen Jahren erfolgen könnte, wenn sich die Zinssituation normalisiert hat, dann braucht es die ganze «Übung» gar nicht.

Damit die Aufhebung eines Kreditvergabeverbots Wirkung zeigt, müsste die PostFinance rasch eine relevante Marktposition aufbauen, was in einem hart umkämpften und gesättigten Markt

Editorial:

Postfinance - die «gelbe Hypothek» ist eine Scheinlösung, die neue Probleme schafft

für einen neuen Anbieter von dieser Grösse nur mit «Kampfpreisen» oder einer expansiven Acquisitionsstrategie möglich sein wird.

Dies wiederum bliebe nicht ohne Folgen für den von vielen – auch vom Bundesrat - als überhitzt betrachteten Hypothekar- und Immobilienmarkt. Entsprechend warnen die Experten. Angesichts der guten Versorgung mit Hypothekarkrediten und gleichzeitig hoher Immobilienpreise betonte SNB-Präsident Jordan, dass «ein Eintritt einer sehr grossen Bank in diesen Markt sehr vorsichtig erfolgen [muss], damit die Risiken für die Finanzstabilität nicht unnötig erhöht werden» ([vgl. Tagesanzeiger vom 20. September 2018](#)). Es ist erstaunlich, dass die vermeintlich hohen Risiken im Hypothekar- und Immobilienmarkt, von denen der Bundesrat und die Regulatoren andauernd warnen, für eben diesen Bundesrat kein grösseres Problem mehr darstellen, wenn es um die eigene Tochterbank geht. Angesichts einer temporär schwierigen Ertragslage der PostFinance scheint der Bundesrat die Lehren der letzten Finanzkrise vergessen zu haben.

Die gelbe Hypothek ist eine Scheinlösung

Die Herausforderungen und Probleme rund um den Postkonzern, in dem die PostFinance nur ein Teil ist, sind grundsätzlicher Art und müssen umfassend diskutiert und angegangen werden. Durch die Digitalisierung und der damit einhergehenden veränderten Kundenbedürfnisse erodieren die Erträge aus dem Monopolbereich. Der Kostenblock, der sich aus dem Poststellennetz und dem Service-Public-Auftrag ergibt, bleibt hingegen unverändert gross. Daran ändert auch die Aufhebung des Kredit- und Hypothekarvergabeverbots für PostFinance wenig, im Gegenteil: sie verstellt den Blick auf das Wesentliche, behindert die für eine Lösungsfindung entscheidende Diskussion – und führt gleichzeitig zu Ungleichgewichten und Problemen in anderen Bereichen. Wenn es dem Bundesrat tatsächlich nur um den vermeintlichen Anlagenotstand der PostFinance in Zeiten von Niedrigzinsen

geht, so gäbe es weit einfachere und effektivere Lösungen jenseits der Hypothekarvergabe: Reduktion der seit der Finanzkrise massiv gestiegenen Passiven, verstärkte Kooperationen mit Partnern und effizientere Strategien der Asset Allocation – wie es auch andere Akteure (z.B. viele Pensionskassen) vormachen. Dieser betriebswirtschaftliche Spielraum gilt es zuerst zu nutzen, eine folgenreiche Änderung des Postorganisationsgesetzes ist dazu nicht nötig.

Aus diesen Gründen lehnen die Kantonalbanken eine Aufhebung des Kredit- und Hypothekarvergabeverbots im Postorganisationsgesetz ab. Im Kredit- und Hypothekarbereich existiert heute ein gut funktionierender und regional diversifizierter Markt mit intensivem Wettbewerb. Es gibt kein Marktversagen, das den Eintritt eines neuen staatlichen Grossanbieters nötig macht. Im Gegenteil: dieser Schritt würde sowohl die Risiken für den Bund als Eigentümer erhöhen wie auch die Finanzplatzstabilität insgesamt gefährden. Statt einer kurzfristigen Scheinlösung müssen die zu Grunde liegenden Probleme adressiert und nachhaltig wirkende Lösungen realisiert werden.



Hanspeter Hess
Direktor Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Wintersession 2018:

Übersicht Finanzplatzgeschäfte

Montag, 26. November 2018
Ständerat

[18.025 s](#) Geschäft des Bundesrates
Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG). Änderung

Dienstag, 27. November 2018
Ständerat

[18.3817 s](#) Interpellation Hegglin Peter (CVP/ZG)
Postfinance-Entscheid - sind die Risiken handelbar?

Dienstag, 4. Dezember 2018
Ständerat

[18.020 n](#) Geschäft des Bundesrates
Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten. Bundesgesetz

[18.063 s](#) Geschäft des Bundesrates
Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Genehmigung

Donnerstag, 6. Dezember 2018
Ständerat

[18.024 n](#) Geschäft des Bundesrates
Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen. Änderung

Donnerstag, 6. Dezember 2018
Nationalrat

[18.039 s](#) Geschäft des Bundesrates
Doppelbesteuerung. Abkommen mit Sambia

[18.040 s](#) Geschäft des Bundesrates
Doppelbesteuerung. Abkommen mit Ecuador

[18.061 n](#) Geschäft des Bundesrates
Doppelbesteuerung. Abkommen zwischen der Schweiz und Saudi-Arabien

[18.062 n](#) Geschäft des Bundesrates
Doppelbesteuerung. Abkommen mit dem vereinigten Königreich

[18.064 n](#) Geschäft des Bundesrates
Doppelbesteuerung. Abkommen mit Brasilien

Wintersession 2018:

Übersicht Finanzplatzgeschäfte

Montag, 10. Dezember 2018
Ständerat

[17.3317 n](#) Motion Landolt Martin (BDP/GL)
**Klare Verantwortlichkeiten
zwischen Finanzmarktpolitik und
Finanzmarktaufsicht**

Donnerstag, 13. Dezember 2018
Ständerat

[18.3816 s](#) Interpellation Dittli Josef (FDP/UR)
**Optimierung der Vermögenserträge
bei der beruflichen Vorsorge**

Dienstag, 11. Dezember 2018
Ständerat

[16.077 n](#) Geschäft des Bundesrates
OR. Aktienrecht

Mittwoch, 12. Dezember 2018
Nationalrat

[18.035 n](#) Geschäft des Bundesrates
**Mehr bezahlbare Wohnungen.
Volksinitiative und Rahmenkredit
zur Aufstockung des Fonds de
Roulement**

Donnerstag, 13. Dezember 2018
Nationalrat

[18.055 s](#) Geschäft des Bundesrates
**Einführung des automatischen
Informationsaustauschs über
Finanzkonten mit der Republik
Singapur und Hongkong und mit
weiteren Partnerstaaten**

Wintersession 2018:

Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen des VSKB

[18.3817 s](#)

Interpellation Hegglin Peter (CVP/ZG)

Postfinance-Entscheid – sind die Risiken handelbar?

Am Dienstag, 27. November 2018, im Ständerat

Worum geht es?

Die Interpellation umfasst kritische Fragen zur Mitteilung des Bundesrats von Anfang September, das Kreditvergabeverbot von PostFinance aufzuheben und eine Teilprivatisierung voranzutreiben. Unter anderem werden in der Interpellation Fragen bezüglich der unternehmerischen Situation von PostFinance, des Fehlens einer fundierten Analyse, der Systemrelevanz, der Risiken am Hypothekarmarkt und der Verfassungsmässigkeit des Vorschlags aufgenommen.

Stand des Verfahrens

Der Bundesrat hat die Interpellation am 14. November beantwortet.

Position VSKB

Die Kantonalbanken lehnen eine Aufhebung des Kredit- und Hypothekervergabeverbots von PostFinance ab. Dagegen spricht insbesondere, dass eine Aufhebung des Kredit- und Hypothekervergabeverbots die übergreifenden Herausforderungen im Post-Service-Public nicht zu lösen vermag (vgl. Fokus dieses Sessionsradars) und dass in der Schweiz im Kredit- und Hypothekarbereich heute ein gut funktionierender und regional diversifizierter Markt mit einem intensiven Wettbewerb existiert. Es gibt kein Marktversagen, das den Eintritt eines neuen staatlichen Grossanbieters nötig macht, zumal damit massive Auswirkungen auf das Funktionieren dieses Marktes und die Finanzstabilität verbunden wären.

PostFinance soll zuerst den vorhandenen betriebswirtschaftlichen Spielraum ausschöpfen, eine Gesetzesanpassung ist dazu nicht nötig. Es ist nun an der Zeit, dass der Bundesrat endlich Transparenz schafft bezüglich seiner Auslegung zur zukünftigen strategischen Ausrichtung der PostFinance und der geprüften Optionen.

Wintersession 2018:

Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen des VSKB

[17.3317_n](#)

Motion Landolt Martin (BDP/GL)

Klare Verantwortlichkeiten zwischen Finanzmarktpolitik und Finanzmarktaufsicht

Am Montag, 10. Dezember 2018, im Ständerat

Worum geht es?

Die Motion will – zehn Jahre nach der Verabschiedung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes– die Strukturen und Prozesse der Finanzmarktregulierung überprüfen, namentlich die Rollen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) bzw. des Bundesrats als Regulator und der FINMA als Aufsichtsbehörde. Der Bundesrat soll beauftragt werden, dem Parlament Massnahmen zur Erreichung der folgenden Ziele vorzulegen:

1. Eine klarere Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten des Bundesrates für die Finanzmarktpolitik und -strategie sowie die Regulierung einerseits und der Zuständigkeit der FINMA für die operative Aufsichtstätigkeit andererseits.
2. Die politische Steuerung und Kontrolle der Tätigkeiten der FINMA durch Bundesrat und Parlament soll effektiver gewährleistet werden – unter Wahrung der Unabhängigkeit der FINMA in der konkreten Aufsicht.
3. Die Rollen und Beziehungen zwischen EFD und FINMA sollen zwecks Erreichung der finanzmarktpolitischen Ziele, insbesondere auch in Bezug auf die Wahrnehmung der internationalen Vertretung und Zusammenarbeit, optimal ausgestaltet werden.

Stand des Verfahrens

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion, Nationalrat und WAK-S sind ihm darin gefolgt.

Position VSKB

Für den VSKB werden mit der Motion für den Finanzplatz Schweiz zentrale Fragen adressiert. Es ist im aktuellen – für alle Finanzplatzakteure – sehr herausfordernden Umfeld äusserst wichtig, wenn es eine klare Rollenverteilung zwischen Bundesrat, Verwaltung und Aufsicht gibt und diese auch wirksam überprüft wird. Die aktuelle Situation, insbesondere die zunehmend extensive Regulierungstätigkeit der Aufsicht, ist aus Sicht des VSKB unbefriedigend. Es müssen rasch Lösungen gefunden werden. Entsprechend unterstützt der VSKB die Motion vollumfänglich. Entscheidend ist eine konsequente Umsetzung, die auch die nötigen gesetzlichen Anpassungen vollzieht (vgl. das Editorial dieses Sessionsrads).

Wintersession 2018:

Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen des VSKB

[16.077 n](#)

Geschäft des Bundesrates

OR. Aktienrecht

Am Dienstag, 11. Dezember 2018, im Ständerat

Worum geht es?

Der Bundesrat will das Aktienrecht modernisieren. Im Zentrum stehen die flexiblere Gestaltung der Gründungs- und Kapitalvorschriften, die Stärkung der Aktionärsrechte, die Regulierung von Vergütungsvorschriften und die Festlegung von Geschlechterrichtwerte für Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte von grossen Unternehmen. Bestimmungen der Vergütungsverordnung (VeGüV) sollen in ein ordentliches Bundesgesetz überführt werden. Damit übernimmt man die Forderungen der Minder-Initiative ins eigentliche Aktienrecht. Des Weiteren sollen Transparenzvorschriften bei wirtschaftlich bedeutenden in der Rohstoffförderung tätigen Unternehmungen in das Obligationenrecht aufgenommen werden.

Stand des Verfahrens

Der Nationalrat hat die Revision in der Sommersession beraten, die RK-S hat ihre Beratungen Anfang November abgeschlossen. Zu den intensiv diskutierten Punkten gehören Regelungen zur Bekämpfung der Korruption im Rohstoffsektor und Geschlechterrichtwerte.

Position VSKB

Der VSKB unterstützt die Revision im Grundsatz. Er hat jedoch eine Reihe von Anliegen zum Entwurf. So lehnt er die weitere Angleichung der Partizipantenstellung an die Aktio-

närsstellung ab (siehe dazu den angedachten Ausbau der Möglichkeiten zur Einleitung einer Sonderprüfung in Art. 656c Abs. 3 E-OR). Die Hinterlegungsstelle bei Aktienkapitaleinzahlungskonten soll sich auf bestimmte Währungen beschränken können und nicht verpflichtet werden, jede Währung anzunehmen. Der Mindestnennwert einer Aktie soll weiterhin mindestens einen Rappen betragen. Damit trägt man den negativen Erfahrungen mit sogenannten «penny stocks» in den USA Rechnung. Ein weiteres Anliegen ist die im Entwurf zu grosszügig bemessene Frist zur Benachrichtigung des Gerichts im Falle einer möglichen Überschuldung der Gesellschaft, die sich zum Nachteil der Gläubiger auswirken könnte. Kritisch zu beurteilen sind die Beschlüsse der RK-S, dass der Bundesrat die Offenlegung von Zahlungen an Regierungen auf Rohstoffhandelsunternehmen ausweiten können soll und dass auch fahrlässige Verstösse gegen die Offenlegungspflichten gebüsst werden sollen.

Fokus:

FINMA-Regulierung: gesetzliche Anpassungen unabdingbar

Vor gut zehn Jahren wurde im Parlament das «neue» Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) verabschiedet. Zu wenig hat man damals darüber gesprochen, wie die Verantwortlichkeiten im Finanzbereich zwischen Politik respektive der Verwaltung und FINMA zu trennen sind: Das Regulierungsmandat der FINMA gemäss Art. 7 FINMAG blieb entsprechend vage.

Aus Sicht der Beaufsichtigten sind heute insbesondere die FINMA-Rundschreiben problematisch. Die Rundschreiben verursachen hohe Aufwände und Kosten, ohne dass diese vorab durch die Aufsicht ermittelt werden. Neben der fehlenden Verhältnismässigkeit sind aber auch die rechtlichen Grundlagen vielfach fraglich. Das untergräbt die Rechtssicherheit. Gemäss ursprünglichem Zweck sollten Rundschreiben primär als Auslegungshilfen dienen, heute werden sie in grossem Umfang zur Regulierung verwendet, ohne dass ihnen eine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.

Fehlende Verhältnismässigkeit

So werden internationale Regelwerke, die als Lehren aus der Finanzkrise für international tätige Grossbanken geschaffen wurden, oftmals per Rundschreiben auf alle Banken in der Schweiz ausgedehnt, ohne dass der Gesetzgeber oder der Bundesrat über den Geltungsbereich entschieden hat. Diese unverhältnismässige Regulierungspraxis benachteiligt vorab kleine und mittlere inlandsorientierte Institute. Diese wären auf eine restriktive Definition des Geltungsbereichs und eine Differenzierung entlang der Bankkategorisierung dringend angewiesen. Andere Rundschreiben büden den Banken durch umfangreiche Detailvorgaben massive Aufwände und Kosten auf, ohne dass ein adäquater Zusatznutzen entsteht. So bringt etwa das Rundschreiben «Offenlegung-Banken» mit über hundert Seiten tabellarischer Anhänge eine enorme, hochkomplexe Datenfülle, die dem besseren Verständnis und der Transparenz eher abträglich ist.

Fragliche Rechtsgrundlage

In anderen Fällen stellt sich die Frage nach der rechtlichen Grundlage. Im Rundschreiben «Corporate Governance – Banken» werden weitreichende Anforderungen in Bezug auf die Governance von Banken eingeführt, die weit über eine blosser Auslegung hinausgehen und teils ins Zivilrecht übergreifen. Im Rundschreiben «Vergütungssysteme» greift die FINMA mit fraglicher Kompetenz in zivilrechtliche Vertragsverhältnisse ein. In beiden Fällen ist in den relevanten Gesetzen nicht vorgesehen, dass die FINMA in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Weitere Beispiele liessen sich anfügen.

Die rechtliche Fragwürdigkeit von Rundschreiben und dergleichen ist auch in Fachkreisen ein Thema. So äusserte jüngst Prof. Peter V. Kunz von der Universität Bern [in einem Aufsatz im Mai 2018](#) seine Bedenken: Die FINMA, so Kunz, basiere ihre Tätigkeiten auf diversen Regulierungen, deren rechtsstaatliche Grundlage mindestens problematisch, wenn nicht sogar fehlend seien. Dies gelte insbesondere für die Rundschreiben der FINMA sowie für die Aufsichtsmitteilungen.

Die Politik hat die Probleme erkannt

Im Parlament ist eine Reihe von Vorstössen, hängig, die sich kritisch mit der Rolle der FINMA auseinandersetzen. Insbesondere will die im Sommer 2017 eingereichte Motion von Nationalrat Martin Landolt, «Klare Verantwortlichkeiten zwischen Finanzmarktpolitik und Finanzmarktaufsicht», des Problems der ungeklärten Rollenteilung zwischen den Verantwortlichkeiten des Bundesrates für die Finanzmarktpolitik und Regulierung und der Zuständigkeit der FINMA für ihre operative Aufsichtstätigkeit Herr werden.

Die Motion ist am 10. Dezember im Ständerat traktandiert. Der Bundesrat hat das Anliegen der Motion Landolt unterstützt, der Nationalrat und die WAK-S sind ihm gefolgt

Fokus:

FINMA-Regulierung: gesetzliche Anpassungen unabdingbar

Aus Sicht der Kantonalbanken steht Folgendes im Vordergrund

Die Unterstützung für die Motion ist erfreulich: Der Vorstoss adressiert die zentralen Probleme gut. Aus Sicht der Kantonalbanken muss die Rollenteilung klar gesetzlich festgehalten werden: Der FINMA obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Finanzmarktgesetze. Das Definieren der Regeln aber bleibt in der Hoheit der Politik respektive der Verwaltung – sofern diese das nicht ausdrücklich und in klar definiertem Umfang an die FINMA delegieren.

Eine konsequente Umsetzung der Motion Landolt sähe aus Kantonalbanken-Sicht folgendermassen aus: Erstens müssen die Eckwerte einer Regulierung – etwa die Übernahme von internationalen Standards – vorgängig durch den Bundesrat festgelegt werden. Dabei muss beim Geltungsbereich ein überschüssender «Swiss finish» vermieden werden. Zweitens muss das Regulierungsmandat der FINMA präzisiert und beschränkt werden. Sie soll nicht mehr über Rundschreiben, sondern nur noch über Verordnungen regulieren dürfen und dies nur dann, wenn eine entsprechende Delegation auf Stufe Gesetz oder Verordnung vorliegt. Damit

schafft man Rechtssicherheit für den Finanzplatz. Beides muss auf Stufe Gesetz im FINMAG geregelt werden. Drittens sind die Grundsätze der Proportionalität und Prinzipienbasierung weiter zu konkretisieren, was in der Praxis dann zu einer konsequenten Abstufung der Regulierung entlang der bestehenden Bankkategorisierung führt. Diese Grundsätze müssen auf Stufe Verordnung durch den Bundesrat endlich angemessen und verbindlich konkretisiert werden.

Eine konsequente Umsetzung der Motion Landolt gemäss diesen Grundsätzen führt zu einer Debatte über die Finanzaufsicht, die manche vermeiden wollen. Wir sind aber überzeugt: Die Angst vor der Auseinandersetzung ist unbegründet. Nur eine FINMA, deren Tätigkeit sich auf klare Rechtsgrundlagen berufen darf, kann eine starke Finanzaufsicht sein. Mit einer Umsetzung der Motion Landolt auf Gesetzesstufe wird der Weg frei zu einem starken Finanzplatz Schweiz mit einer starken Aufsicht, mehr Rechtssicherheit auf dem Finanzplatz und der Bankenvielfalt, die wir alle schätzen.

Rückmeldungen und Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Lukas Aebi
Public Affairs
Telefon +41 (0)61 206 66 26
E-Mail l.aebi@vskb.ch

Medienanfragen:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Medienstelle
Telefon +41 (0)61 206 66 18
E-Mail medien@vskb.ch

Herausgeber:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8, Postfach
CH-4002 Basel, Schweiz
Telefon +41 (0)61 206 66 66
Fax +41 (0)61 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch
www.vskb.ch

November 2018



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere